

„Selbst bestimmen!“

Eine Orientierungshilfe
zum selbstbestimmten Leben mit
Behinderung in Deutschland



Impressum

Herausgeber



Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht e. V.
Paulsenstraße 55-56
12163 Berlin
www.b-umf.de
info@b-umf.de

Autorinnen

Ulrike Schwarz
Juristische Referentin an der Schnittstelle Flucht,
Migration und besondere Schutzbedarfe

Laura Schödemaier
Beraterin bei der EUTB von MINA – Leben in Vielfalt e.V.

Illustrationen

Inga Kramer mit genehmigter Bearbeitung durch Ina Beyer

Layout

Ina Beyer 3in1 grafik | redaktion | leichte sprache
mail@inabeyer-3in1.de

Stand

Januar 2026

Förderung

Diese Arbeitshilfe entstand im Projekt „bedarfs.gerecht“ – Das PSZ als Modell der psychosozialen Versorgung und Rehabilitation für Überlebende von Krieg, Folter, Verfolgung und Flucht“. Dieses Projekt wird gefördert durch Mittel aus dem Asyl- und Migrationsfonds der EU (AMIF).



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Zum Inhalt

Diese Broschüre ist für geflüchtete Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderung. Sie ist eine Sammlung von hilfreichen Informationen, um hier in Deutschland selbstbestimmt zu leben. Die Broschüre richtet sich auch an Fachkräfte und Ehrenamtliche. Sie soll eine erste Orientierung zu rechtlichen und praktischen Fragen bieten.

Zu diesen Themen findest du hier Informationen:

1	Behinderung – was ist das?	5
2	Selbst-Bestimmung und rechtliche Betreuung	7
3	Recht, Behinderung und Aufenthalt	14
4	Schwerbehinderten-Ausweis	18
5	Gesundheitsversorgung	26
6	Pflege-Leistungen	33
7	Eingliederungs-Hilfe	36
8	Worterkklärungen	44
9	Weiterführende Informationen	47

Hinweis:

In der Orientierungshilfe werden viele Worte direkt erklärt. Diese sind fett markiert. Außerdem werden auf den Seiten 44-46 noch mal einige Worte ausführlich erklärt. Diese sind gelb unterlegt.

In den gelben Boxen finden sich wichtige Hinweise und Informationen.

In der grünen Boxen finden sich wichtige Gesetzes-Artikel. Diese Informationen richtet sich vor allem an Berater:innen und Unterstützer:innen.



In dieser Broschüre verwenden wir **geschlechter-gerechte Sprache**. Das bedeutet: Wir benutzen zum Beispiel nicht die männlichen Formen "Arzt"/"Ärzte", sondern diese Formen: "Ärzt:in"/"Ärzt:innen".

Mithilfe einer geschlechtergerechten Sprache sollen sich wirklich alle angesprochen fühlen. Die Sprache soll niemanden ausgrenzen.



1. Behinderung – was ist das?

Was ist eine Behinderung?

Eine Behinderung ist, wenn ein Mensch im Alltag Einschränkungen hat – zum Beispiel beim Gehen, Hören, Sehen, Sprechen oder Lernen. Eine Behinderung entsteht im Kontakt mit der Umwelt und anderen Menschen. Das heißt: **Menschen sind nicht behindert, sie werden behindert.**

Sie können nicht überall mitmachen, weil es **Barrieren** gibt.

Zum Beispiel:

- Eine Person, die einen Rollstuhl nutzt, wird behindert, wenn es keinen Aufzug gibt. Eine Treppe ist eine Barriere.
- Eine Person mit Lern-Schwierigkeiten wird behindert, wenn Aufgaben nicht gut erklärt werden. Schwere Sprache ist eine Barriere.

Wenn es für Menschen viele Barrieren im Leben gibt, können sie nicht gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben. Sie haben „Teilhabe-Beeinträchtigungen“. Wenn die Teilhabe-Beeinträchtigungen länger als sechs Monate dauern, werden sie „Behinderung“ genannt.



Das neunte Sozialgesetzbuch definiert den Begriff Behinderung. Das ist wichtig, denn diesen Menschen stehen laut dem Gesetz neben den allgemeinen, auch besondere Leistungen zu.

§ 2 SGB IX Begriffsbestimmungen

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

(...)

Hier gibt es Hilfe:

- ✓ **Die Sozialarbeiter:innen** in einer Unterkunft oder Wohn-Gruppe: hier kannst du Bedarfe melden, zum Beispiel ein ruhiges Zimmer oder gesundes Essen
- ✓ **Lehrer:innen** in der Schule: du kannst sagen, wenn du Hilfe beim Lernen brauchst
- ✓ **Beratungs-Stellen**, zum Beispiel die kostenlosen Teilhabe-Beratungs-Stellen (EUTB): Sie können dir helfen, einen Antrag auf einen Schwerbehinderten-Ausweis zu stellen
- ✓ **Ärzt:innen und Fachärzt:innen**: hier kannst du Therapien und Hilfsmittel bekommen. Die Ärzt:innen können einen Bericht über deine Einschränkungen schreiben.
- ✓ **Das Jugendamt**: hier können Kinder mit „seelischen Behinderungen“ Hilfe bekommen (siehe Kapitel [Eingliederungshilfe](#)). Auch Eltern können Unterstützung bekommen.

Welche Arten von Behinderungen gibt es?

Es gibt Behinderungen, die andere Menschen schnell erkennen können. Aber es gibt viele Behinderungen, die nicht sichtbar oder wahrnehmbar sind. Zum Beispiel Behinderungen durch **chronische Erkrankungen** wie Diabetes oder Multiple Sklerose. Auch durch **psychische Erkrankungen** und **Lern-Schwierigkeiten** können Behinderungen entstehen.

Wo kann ich meine Behinderung anerkennen lassen?

Wenn Menschen nach Deutschland flüchten, haben sie **Rechte**. Alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung sollen eine **medizinische Versorgung** bekommen und **gut lernen können**.

Aber:

Du wirst nicht überall nach einer Behinderung gefragt. Um die richtige Unterstützung zu bekommen, ist es wichtig, dass du selbst über deine **Barrieren** sprichst. Du kannst sagen, was du brauchst, damit du mitmachen kannst.

2. Selbst-Bestimmung und rechtliche Betreuung



Selbst-Bestimmung – was heißt das?

Menschen entscheiden selbst, wie sie leben wollen und was sie machen wollen. Bis zum 18. Geburtstag entscheiden Kinder und Jugendliche gemeinsam mit **Eltern** oder **Vormund**.

Ab dem 18. Geburtstag entscheiden Menschen allein. Dies ist auch bei

Menschen mit Behinderung so. Niemand darf oder kann dieses Recht wegnehmen. Du kannst als Mensch mit Behinderung vertrauliche und unabhängige Beratung bekommen. Aber du entscheidest, ob du die Unterstützung möchtest und welche Unterstützung du möchtest. Eine Unterstützung und Beratung hilft, dass du entscheiden kannst. Aber du kannst deine Entscheidung nicht abgeben.

Selbst bestimmen: Kann die Jugend-Hilfe junge Erwachsene unterstützen?

Bei jungen Erwachsenen kann die **Jugend-Hilfe** bis zum 27. Geburtstag in bestimmten Bereichen unterstützen.

Bis zum 21. Geburtstag kannst du in der **Jugend-Hilfe** wohnen. Hier bekommst Unterstützung durch eine Wohn-Gruppe. Du stellst einen **Antrag**.

Die Wohn-Gruppe kann dir helfen. Oder eine Beratungs-Stelle.

Bis zum 27. Geburtstag kann dich die Jugend-Hilfe durch eine:n Helfer:in bei verschiedenen Aufgaben beraten und unterstützen. Das musst du beantragen und erzählen, warum du das brauchst. Dafür stellst du einen Antrag. Die Wohn-Gruppe kann dir dabei helfen. Oder eine Beratungs-Stelle.



Die § 41 und 41a SGB VIII bilden die Rechtsgrundlage dafür, dass auch junge Erwachsene Jugend-Hilfe erhalten.

§41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige

(1) Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe (...), wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. (...)

§ 41a SGB VIII Nachbetreuung

(1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.

(2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan (...) feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. (...)



Der § 35a SGB VIII bildet die Rechtsgrundlage für Jugend-Hilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung.

§ 35a SGB VIII

Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieser Vorschrift sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. (...)

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit (...) hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen. (...)

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form, (...)

(3) Aufgabe und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten Buches sowie § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden und sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt. (...)

Selbst bestimmen, wer hilft und unterstützt: Geht das durch eine Vollmacht?

Als Erwachsene:r kannst du jemanden anderen bestimmen, der dir hilft und dich unterstützt. Du entscheidest, wobei dir jemand helfen soll. Das kommt in eine **Vollmacht**. Die Person mit der Vollmacht, kann dann zum Beispiel mit Ämtern oder Ärzt:innen sprechen. Es gibt Sachen, für die keine Vollmacht gemacht werden kann. Das sind Sachen, die allein du selbst bestimmst und nur du selbst machen kannst. Zum Beispiel heiraten oder eine Anhörung im Asyl-Verfahren.

Du kannst das für sofort bestimmen oder aber auch für die Zukunft: falls es dir mal schlechter geht und du nicht mehr entscheiden kannst. Dann ist es eine **„Vorsorge-Vollmacht“**.

Selbst bestimmen: Können Beratungs-Stellen unterstützt?

Es gibt für viele Rechts- Sachen und Ämter-Sachen Hilfe durch Beratungs-Stellen. Zum Beispiel wenn du Schulden hast oder wenn du Hilfe bei deinem Aufenthalt brauchst. Für Fragen zu Rechten für Menschen mit Behinderung

Ergänzende Unabhängige
Teilhabeberatung:
[www.teilhabeberatung.de/artikel/
ergaenzende-unabhaengige-teilhabeberatung-
eutb](http://www.teilhabeberatung.de/artikel/ergaenzende-unabhaengige-teilhabeberatung-eutb)



gibt es die **Ergänzende Unabhängige
Teilhabe – Beratung**, kurz „EUTB“. Die EUTB kann bei Fragen zu Behinderung und Erkrankung helfen. Wenn du fragst, wirst du auch in anderen Sprachen beraten.

Selbst bestimmen: Aber wenn das alles nicht reicht? – Die „rechtliche Betreuung“

Manchmal können erwachsene Menschen keine Vollmacht machen. Das können sie zum Beispiel nicht, weil sie Lern-Schwierigkeiten haben oder sehr krank sind. Es gibt viele Hindernisse bei Gesetzen und Ämtern für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Erkrankungen.

Dann gibt es die Möglichkeit der **„rechtlichen Betreuung“**. Eine rechtliche Betreuung übernimmt bestimmte Aufgaben von Erwachsenen in Rechts-Sachen. Bei der rechtlichen Betreuung

entscheidet eine **Betreuungs-Person** für den Menschen mit Behinderung.

Kinder und junge Erwachsene werden durch ihre Eltern oder die Jugend-Hilfe betreut, zum Beispiel beim Wohnen, Schule und Essen.

Bis zum 18. Geburtstag haben die Eltern oder ein Vormund auch die Vertretung in Rechts-Sachen: sie reden mit Ämtern. Sie schreiben Anträge. Sie vertreten das Kind bei Fragen zu Gesetzen und zu Recht. Sie vertreten zum Beispiel bei einem **Antrag auf Asyl** oder bei einem Vertrag zu einem Handy.

Ab dem 18. Geburtstag bist du erwachsen. Als Erwachsener hast du alle Rechte und Pflichten. Als Erwachsener entscheidest du selbst, ob du zum Beispiel ein Antrag auf Asyl stellst oder welchen Vertrag für ein Handy du machst.

Wie bekommt man „rechtliche Betreuung“?

Die rechtliche Betreuung kann nur von einem **Gericht** beschlossen werden. Dann wird eine erwachsene Betreuungs-Person „bestellt“. Es können auch mehrere Betreuungs-Personen bestellt werden. Den **Antrag auf „rechtliche Betreuung“** kann jede Person stellen. Den Antrag kann man mündlich bei einem Betreuungs-Gericht stellen oder schriftlich. Viele Betreuungs-Gerichte haben auf ihrer Webseite **Formulare** zum Ausfüllen. Die Formulare müssen aber nicht benutzt werden. Das Gericht fragt dann die Betreuungs-Behörde nach Hilfe. Die Betreuungs-Behörde spricht dann mit dem Menschen, der eine Betreuungs-Person bekommen soll. Die Betreuungs-Behörde schreibt an das Betreuungs-Gericht und macht Vorschläge

- ob eine Betreuung gebraucht wird,
- wofür eine Betreuung gebraucht wird.

Der §1814 BGB bildet die Rechtsgrundlage für eine rechtliche Betreuung.



§ 1814 BGB Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer).

(...)

Wer entscheidet über die Betreuungs-Personen?

Du kannst dem Gericht vorschlagen, wer dich betreuen soll. Das können zum Beispiel Familie oder Freunde sein. Dich können auch mehrere volljährige Personen betreuen. Dein Bruder und deine Schwester können dich zum Beispiel gemeinsam betreuen. Das Gericht prüft, ob das geht.

Brauche ich für die „rechtliche Betreuung“ einen Aufenthalts-Titel?

Nein. Eine „rechtliche Betreuung“ kann immer gemacht werden. Denn vielleicht brauchst du ja genau für die Anträge zum Aufenthalt Hilfe und Unterstützung.

Braucht die Betreuungs-Person einen Aufenthalts-Titel?

Manchmal. Wenn die Person dich gut kennt und weiß, wie du leben willst, kann sie als Betreuungs-Person vom Gericht bestellt werden. Das können zum Beispiel deine Eltern oder deine Geschwister sein. Dann prüft das Gericht, ob die Betreuungs-Person für dich wichtig ist und entscheidet. Das kann dann wichtiger sein, als der Aufenthalts-Titel.

Wie entscheiden mit einer „rechtlichen Betreuung“?

Auch mit einer rechtlichen Betreuung musst du weiter selbst entscheiden. Manchmal musst du mit deiner Betreuungs-Person zusammen entscheiden. Das Gericht gibt der Betreuungs-Person bestimmte **Aufgaben-Kreise**. Nur bei den Aufgaben-Kreisen bestimmt deine Betreuungs-Person. Du musst aber immer gefragt werden und entscheidest mit deiner Betreuungs-Person zusammen. Zum Beispiel wo du wohnen möchtest oder ob du einen **Antrag auf Asyl** stellen möchtest. Alle Sachen, die nicht im Aufgaben-Kreis sind, entscheidest du selbst.



Aufgaben-Kreise der Betreuung können sein:

- Gesundheitssorge und Pflege
- Vermögenssorge
- Wohnungs- und Mietangelegenheiten
- Aufenthaltsbestimmung
- Post – und Fernmeldeverkehr
- Behörden- und Ämtervertretung
- Beauftragung von Rechtsanwälten und Vertretung vor Gericht

Das Gericht kontrolliert alle Betreuungs-Personen. Sie müssen regelmäßig Berichte an das Gericht schicken. Und bei bestimmten Entscheidungen muss die Betreuungs-Person das Gericht extra nochmal fragen: Sie muss zum Beispiel fragen, wenn du als Erwachsener umziehen sollst.

Du kannst dich beim Gericht auch über die Betreuung beschweren.

Ist eine rechtliche Betreuung für immer?

Nein – die rechtliche Betreuung wird vom Gericht immer wieder überprüft.

Und wenn der Mensch keine „rechtliche Betreuung“ will?

Du kannst selbst bestimmen, ob du eine rechtliche Betreuung möchtest – das Gericht fragt dich, ob du eine Betreuung möchtest. Wenn du „Nein“ sagst, wird keine Betreuung bestellt. Manchmal prüft das Gericht dann trotzdem weiter. Das Gericht prüft zum Beispiel, wenn die Betreuungs-Behörde sagt, dass es eine rechtliche Betreuung braucht.

Dann bestimmst du aber bei Gericht mit, wer betreut und wobei rechtlich betreut wird. Du kannst **dem Gericht vorschlagen, wer dich betreuen soll**, zum Beispiel Familie oder Freunde. Das Gericht prüft, ob das geht.

Manchmal sagt das Gericht auch: Du brauchst keine Betreuung.

Informationen zu Betreuung
in Leichter Sprache
bit.ly/betreuungsrecht_leichte-sprache



3. Recht, Behinderung und Aufenthalt



Bekomme ich durch eine Behinderung einen Aufenthalt in Deutschland?

Nein – nicht automatisch.

In jedem Verfahren zum Aufenthalt werden verschiedene Dinge geprüft. Menschen sind unterschiedlich. Das ist auch bei Menschen mit Behinderung so. Auch Menschen mit Behinderung können wegen ihrer Meinung, ihrer Herkunft, ihrer Religion sowie aus anderen Gründen verfolgt sein. Das ist wie bei allen anderen Menschen.

Kann eine Behinderung für meinen Aufenthalt wichtig sein?

Ja. Wenn du wegen deiner Behinderung in deinem Herkunfts-Land keine Rechte hast. Wenn du zum Beispiel wegen deiner Behinderung eingesperrt wirst.

Oder wenn du als Frau mit Behinderung keine Kinder bekommen darfst.

Oder wenn du schlechter behandelt wirst als alle anderen. Du musst beweisen, dass du benachteiligt wirst. **Und** du musst beweisen, dass die Benachteiligung so schlimm ist, dass du in deinem

Land nicht mehr überleben kannst. Zum Beispiel, weil du mit deiner Geh-Behinderung nicht allein aus dem Haus kannst. Oder weil du keine Arbeit findest, die du aber zum Überleben brauchst.

Oder wenn du krank bist, entweder am Körper oder in der Seele, weil du viel Schlimmes gesehen hast. Und wenn diese Krankheit in deinem Herkunfts-Land nicht behandelt werden kann.

Wer muss beweisen, dass es eine Behinderung gibt?

Du musst selbst bei den deutschen Behörden erzählen, dass du Mensch mit Behinderung bist. Das ist nicht leicht. Es gibt Behinderungen, die von Außen nicht wahrnehmbar sind. Da ist es besonders schwer. Wenn man **deutsche Berichte von Ärzt:innen** hat, hilft das. Manchmal kann es helfen, wenn man medizinische Berichte aus seinem Herkunfts-Land mitbringt. Die Übersetzung kann aber sehr teuer sein. Und: Es hilft nicht immer.

Wichtig ist deshalb, dass du selbst erzählst, was du nicht machen kannst, weil du Mensch mit Behinderung bist. Das müssen die Ämter dann aufschreiben. Wenn es im **Protokoll**

Verweisberatung Flucht und
Behinderung von Handicap International
Projekt Crossroads
www.hi-deutschland-projekte.de/crossroads/



Suche nach einer
Beratungs-Stelle in meiner
Gegend über den Landes –
Flüchtlingsrat
www.fluechtlingsrat.de/



steht, kannst du später sagen: „Das müsst ihr aber prüfen!“. Eine Beratungs-Stelle kann dir helfen. Am besten ist eine Beratungs-Stelle, die sich mit Behinderung und Aufenthalt auskennt.

Kann ein Mensch mit Behinderung in einen anderen Staat der „Dublin Verordnung“ zurückgeschickt werden?

Manchmal. Es kommt darauf an, ob der andere Staat Menschen mit Behinderung schützt. Du bleibst in Deutschland, wenn der Staat, aus dem du gekommen bist, dich als Mensch mit Behinderung nicht schützt. Das gilt auch, wenn du mit deinen Eltern oder erwachsenen Geschwistern nach Deutschland gekommen bist.

Du musst dann selbst bei den deutschen Behörden erzählen, dass du Mensch mit Behinderung bist. (Informationen dazu bei der Frage: **Wer muss beweisen, dass es eine Behinderung gibt?**)

Kann eine Behinderung wichtig sein für den Aufenthalt der Familie eines Menschen mit Behinderung?

Ja, wenn du als Mensch mit Behinderung Hilfe durch deine Eltern oder deine Geschwister bekommst. Dann können deine Eltern oder Geschwister ein Recht auf Aufenthalt bekommen. Sie müssen beweisen, dass sie dir wirklich helfen.

Du musst in dem Fall selbst bei den deutschen Behörden erzählen, dass du Mensch mit Behinderung bist. (Informationen dazu bei der Frage: **Wer muss beweisen, dass es eine Behinderung gibt?**)

Wie bekommen Menschen mit Behinderung Hilfe im Verfahren zum Aufenthalt?

Es gibt keine besonderen Regelungen für Menschen mit Behinderung im Asyl-Verfahren.

Es gibt viele Hindernisse. Zum Beispiel gibt es keine Rampen für Rollstühle. Oder es gibt keine Gebärdensprache oder Einfache Sprache. Manchmal ist eine Behinderung nicht direkt zu sehen oder wahrzunehmen, zum Beispiel Lern-Schwierigkeiten.

Auch nicht alle Ausländer-Behörden haben Regelungen für Menschen mit Behinderung im Aufenthalts-Verfahren.

Bevor du einen Termin bei einer Behörde hast, solltest du **der Behörde schreiben**.

Du schreibst der Behörde, was du brauchst und warum du es brauchst.

Achtung!:

Hier musst du nicht beweisen, dass du ein Mensch mit Behinderung bist. Du musst beweisen, dass du **ohne die Unterstützung** im Asyl-Verfahren oder im **Aufenthalt-Verfahren nicht alles** erzählen kannst, was wichtig ist.

Bei der Information an die Ämter kann dir eine Beratungs-Stelle helfen oder auch der Sozial-Dienst in der Unterkunft.

Wichtig: Informationen an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/die Ausländerbehörden zur Behinderung vorab liefern:

Im Asyl – und Aufenthaltsrecht wird immer noch der defizitäre medizinische Behinderungsbegriff als „von der Norm abweichend“ benutzt. Menschen mit Behinderung müssen ihre **Behinderung beweisen** anstatt dass der Staat anerkennt, dass er behindert. Der sogenannte „Paradigmenwechsel“ hat diesen Bereichen nicht stattgefunden. Das heißt dass diese Grundhaltung immer noch gültig ist. Dies hat zur Folge, dass es in den Verfahren keine **Barriere-Freiheit** gibt; es sei es wird ausdrücklich **und in jedem Einzelfall eingefordert**.

Daher immer Barrieren ansagen im Vorfeld der Termine. Immer schriftlich, so dass es in den Akten jeweils vermerkt wird. So kann es später ggf. in gerichtlichen Verfahren zu Asyl und Aufenthalt genutzt werden.



4. Der Schwerbehinderten-Ausweis



Was ist ein Schwerbehinderten-Ausweis?

Ein Schwerbehinderten-Ausweis ist eine Plastik-Karte zum **Nachweis** über die Behinderung. Auf dem Ausweis steht der **Grad der Behinderung (GdB)**. Der Grad

einer Behinderung kann von 20 bis 100 gehen. Wenn der Grad der Behinderung 50 oder mehr ist, kannst du einen Schwerbehinderten-Ausweis bekommen. Auf dem Schwerbehinderten-Ausweis stehen meistens auch Buchstaben. Sie heißen „Merkzeichen“.

Merkzeichen stehen für die Art der Behinderung. Zum Beispiel:

- **G – Gehbehinderung:**
Du hast Schwierigkeiten beim Gehen oder verlierst schnell die Orientierung. Du brauchst öfter eine Pause oder Hilfe, zum Beispiel beim Treppensteigen oder langen Wegen.
- **aG – außergewöhnliche Gehbehinderung:**
Du nutzt Hilfe oder Hilfsmittel zum Bewegen. Dieses Merkzeichen wird vor allem für Rollstuhlnutzer:innen vergeben.
- **B – Begleit-Person:**
Du brauchst oft eine Begleit-Person, wenn du mit dem Bus oder der Bahn fährst oder eine Freizeit-Aktivität machst.
- **H – Hilflös:**
Du hast in manchen Situationen viele Barrieren und brauchst Hilfe. Du brauchst im Alltag viel Hilfe, z. B. beim Anziehen, Essen oder zur Toilette gehen.
- **Bl – Blind:**
Du kannst nichts oder nur sehr wenig sehen – auch nicht mit Sehhilfen.
- **Gl – Gehörlos:**
Du kannst nichts oder fast nichts hören – auch nicht mit Hörgerät.
- **TBl – Taubblind:**
Du kannst nichts sehen und nichts hören.
- **RF – Rundfunkbeitrag befreit:**
Du musst keinen oder nur einen kleinen Beitrag für Fernsehen und Radio zahlen.

Was bringt ein Schwerbehinderten-Ausweis?

Ein Schwerbehinderten-Ausweis kann deine Behinderung bei Behörden, Schulen oder bei Ärzt:innen schnell beweisen.

So musst du nicht überall deine Einschränkungen erklären oder ärztliche Befunde vorlegen. Du kannst einfach den Ausweis vorzeigen. Auf dem Ausweis **steht nicht, welche** Krankheit oder Behinderung du hast.

Mit dem Schwerbehinderten-Ausweis kannst du Unterstützung durch **Nachteils-Ausgleiche** bekommen. Das sind Hilfen, die das Leben von Menschen

mit Behinderung leichter machen. Zum Beispiel, weil sie wegen Barrieren nicht überall mitmachen können oder mehr Geld ausgeben müssen. Nachteils-Ausgleiche helfen beim Geld-Sparen und bei der **Teilhabe**.

In welchen Bereichen gibt es Nachteils-Ausgleiche?

Es gibt sehr viele Nachteils-Ausgleiche. Einige Nachteils-Ausgleiche gelten nur in bestimmten Bundesländern. Nachteils-Ausgleiche richten sich nach den Merkzeichen und dem Grad der Behinderung. Sie sind für verschiedene Bereiche.

Hier sind einige Beispiele:

Nachteilsausgleiche für die Mobilität:

- ✓ Mit vielen Merkzeichen kannst du günstiger oder kostenlos Bus und Bahn fahren.
- ✓ Mit dem Merkzeichen B kann eine Begleitperson kostenlos mitfahren.
- ✓ Mit manchen Merkzeichen (vor allem „aG“) kannst du günstig Fahrdienste und Taxis nutzen. In manchen Bundesländern bekommst du extra Geld für die Mobilität.

Nachteils-Ausgleiche die Freizeit:

- ✓ Du bezahlst weniger Eintritt im Schwimmbad oder Kino.
- ✓ Bei Fußball-Spielen oder Konzerten gibt es bessere Plätze.
- ✓ Bei einer Warteschlange kannst du vorgelassen werden.

Nachteils-Ausgleiche für die Arbeit oder Ausbildung:

- ✓ Du hast besonderen Kündigungs-Schutz und mehr Urlaub.
- ✓ Du oder deine Eltern bezahlen weniger Steuern.
- ✓ Der Ausweis kann manchmal deine Chancen verbessern, einen Studienplatz oder einen Ausbildungsplatz zu bekommen.

Hat der Schwerbehinderten-Ausweis Nachteile?

In der Regel überwiegen die Vorteile. Leider glauben einige Menschen, dass Menschen mit Behinderung nicht so viel schaffen wie Menschen ohne Behinderung. Das ist Diskriminierung. Aber: Du entscheidest, ob du deinen Schwerbehinderten-Ausweis zeigst. Es gibt keine Pflicht, eine Schwerbehinderung bekannt zu machen. Es gibt auch keine Pflicht, den Schwerbehinderten-Ausweis zu beantragen. Einige Nachteils-Ausgleiche und Hilfen

kannst du auch ohne Schwerbehinderten-Ausweis bekommen. Zum Beispiel in der Schule, wenn du wegen einer Einschränkung oder Erkrankung mehr Ruhe oder Zeit für eine Prüfung brauchst.

Muss ich den Schwerbehinderten-Ausweis auf der Arbeit zeigen?

Nein, du kannst selbst entscheiden, ob du deinen Ausweis zeigst. Auch bei einer Bewerbung musst du nichts davon erzählen oder schreiben. Der Arbeitgeber muss es nur wissen, wenn du wegen einer Behinderung diese

Arbeit nicht machen kannst. Informiere dich, ob du deine Einschränkungen mitteilen solltest. Bei Fragen kannst du dich an eine **EUTB-Beratungs-Stelle** oder die **Bundesagentur für Arbeit** wenden. Wenn du Nachteils-Ausgleiche für schwerbehinderte Menschen auf der Arbeit möchtest, zum Beispiel mehr Urlaub, musst du den Schwerbehinderten-Ausweis zeigen. Manchmal steigen mit dem Schwerbehinderten-Ausweis die Chancen, einen Job zu bekommen. Größere Firmen und staatliche Stellen müssen auch Menschen mit Schwerbehinderung einstellen.

Wo gilt der Schwerbehinderten-Ausweis?

Der Schwerbehinderten-Ausweis gilt in ganz Deutschland, aber nicht in anderen Ländern. Nimm den Schwerbehinderten-Ausweis trotzdem mit, wenn du ins Ausland reist. In Einzelfällen wird er möglicherweise doch anerkannt.

Was ist mit einem Schwerbehinderten-Ausweis aus dem Herkunfts-Land?

Schwerbehinderten-Ausweise aus einem anderen Land werden nicht in Deutschland anerkannt. Es gibt überall

andere Systeme. Du solltest einen Antrag in Deutschland stellen, wenn du in Deutschland Nachteils-Ausgleiche wahrnehmen möchtest.

Brauche ich einen Aufenthaltstitel, um einen Schwerbehinderten-Ausweis zu beantragen?

Nein, den Schwerbehinderten-Ausweis können **alle Menschen** beantragen, die in Deutschland wohnen und sechs Monate oder länger in Deutschland leben werden. Das heißt „gewöhnlicher Aufenthalt“.

Man kann auch im Asyl-Verfahren oder mit einer Duldung einen Ausweis bekommen.

Wie beantrage ich den Schwerbehinderten-Ausweis?

Um den Schwerbehinderten-Ausweis zu bekommen, musst du einen **Antrag** stellen. Den Antrag bekommst du beim **Versorgungs-Amt – In manchen Bundesländern bekommst du den Antrag auch beim Bürger-Amt** oder Amt für Soziales.

Auch auf der Webseite von deiner Stadt oder deinem Landkreis findest du den Antrag.

Das sind die Schritte:

- ✓ Du musst das Antrags-Formular ausfüllen. Im Antrag musst du deine Einschränkungen und die Adressen deiner Ärzt:innen aufschreiben.
- ✓ Du solltest aktuelle ärztliche Unterlagen beifügen, die deine Behinderung beweisen. Das können zu Beispiel **ärztliche Befundberichte** von Kinderärzt:innen oder – und Fach-Ärzt:innen sein, Entlassungsberichte aus Krankenhäusern oder Gutachten sein. Diese Papiere sollten nicht älter als 2 Jahre sein.
- ✓ Du musst den Antrag unterschreiben. Wenn du unter 15 Jahre alt bist, müssen deine Eltern oder dein Vormund den Antrag unterschreiben. Schicke den Antrag mit allen Unterlagen per Post oder online an das zuständige Amt. Die Bearbeitung dauert oft mehrere Monate.
- ✓ Wenn dein Antrag bearbeitet ist, bekommst du einen Feststellungs-Bescheid. Darauf stehen der Grad der Behinderung und die Merkzeichen. Wenn der Grad über 50 ist, kannst du den Schwerbehinderten-Ausweis bekommen. Wenn der Grad unter 50 ist, bekommst du nur den Feststellungsbescheid, aber keinen Ausweis.

Bevor du den Antrag stellst, informiere die die behandelnden Ärzt:innen darüber. Es ist wichtig, dass sie nicht die Diagnosen, sondern die konkreten Teilhabe-Beeinträchtigungen im Alltag kennen

Auch lohnt sich ein Blick in versorgungsmedizinischen Grundsätze (Link: **VersMedV – Verordnung zur Durchführung des § 1 Abs. 1 und 3, des § 30 Abs. 1 und des § 35 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes**). Sie regeln, wie Beeinträchtigungen im Schwerbehindertenrecht bewertet werden welcher Grad der Behinderung (GdB) und welche Merkzeichen anzusetzen sind.

Ich habe keine ärztlichen Unterlagen aus Deutschland, was kann ich machen?

Wenn du keine ärztlichen Unterlagen hast, kannst du deine **Ärzt:innen** fragen, ob sie für dich ein Schreiben machen.

Manchmal klappt das. Gib aber kein Geld für neue ärztliche Unterlagen aus! Das Amt schreibt deine Ärzt:innen an, die auf dem Antrag stehen. Sie müssen antworten und für das Amt deine Behinderung beschreiben.

Wenn du aktuelle ärztliche Befunde aus dem Ausland hast, kannst du sie einreichen. Sie sollten auf Deutsch übersetzt und beglaubigt sein. Manchmal gibt es aber Probleme mit den Befunden

aus dem Ausland, weil das Medizin-System unterschiedlich ist. Deshalb ist es oft besser, im Antrag Ärzt:innen aus Deutschland aufzuschreiben und Unterlagen aus Deutschland einzureichen.

Was passiert, wenn die Merkzeichen fehlen oder der Grad der Behinderung zu niedrig ist?

Dann kannst du einen **Widerspruch** gegen den Feststellungs-Bescheid machen. Du hast dafür in der Regel **nur einen Monat Zeit**. Hole dir schnell Hilfe von einer Beratungs-Stelle oder einer Person mit Erfahrung aus deinem Umfeld. Wenn du die Widerspruchs-Frist

verpasst hast, kannst du einen neuen Antrag stellen.

Auch wenn sich deine Einschränkungen verschlimmern oder wenn eine neue Einschränkung dazu kommt, kannst du jederzeit einen neuen Antrag stellen.

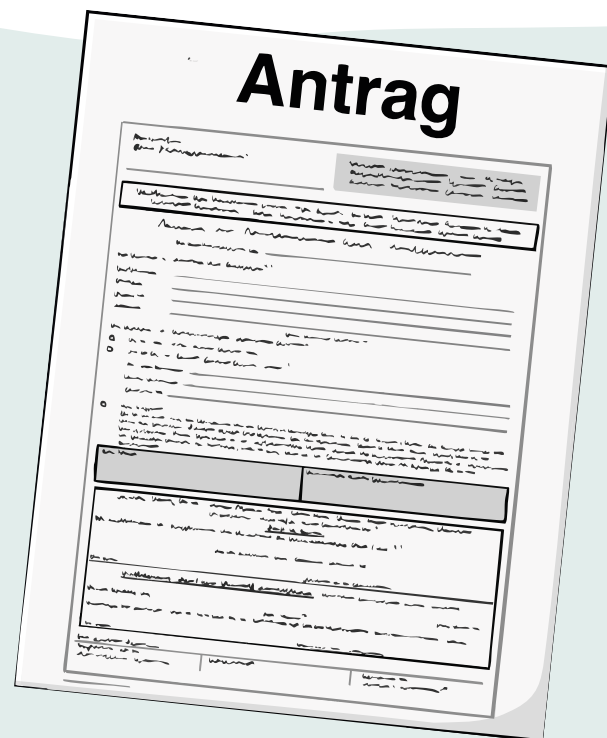
Gilt der Schwerbehinderten-Ausweis für immer?

Selten wird der Schwerbehinderten-Ausweis unbefristet ausgestellt. Meistens gilt er für **fünf Jahre oder kürzer**. Ob er befristet oder unbefristet ist, steht auf dem Ausweis und im Feststellungs-Bescheid. Bevor der Schwerbehinderten-Ausweis abläuft, schreibt das zuständige Amt normalerweise einen Brief.

Achtung!

Wenn du einen befristeten Aufenthaltstitel oder eine Aufenthaltsgestattung hast, gilt dein Ausweis bis zum Ablauf deines Aufenthalts-Dokuments. Aber der Feststellungs-Bescheid gilt in der Regel trotzdem weiter.

Du musst dein neues Aufenthalts-Dokument beim Amt zeigen, das den Schwerbehindertenausweis gemacht hat. Dann wird dein Schwerbehinderten-Ausweis verlängert. Du musst keinen neuen Antrag stellen!

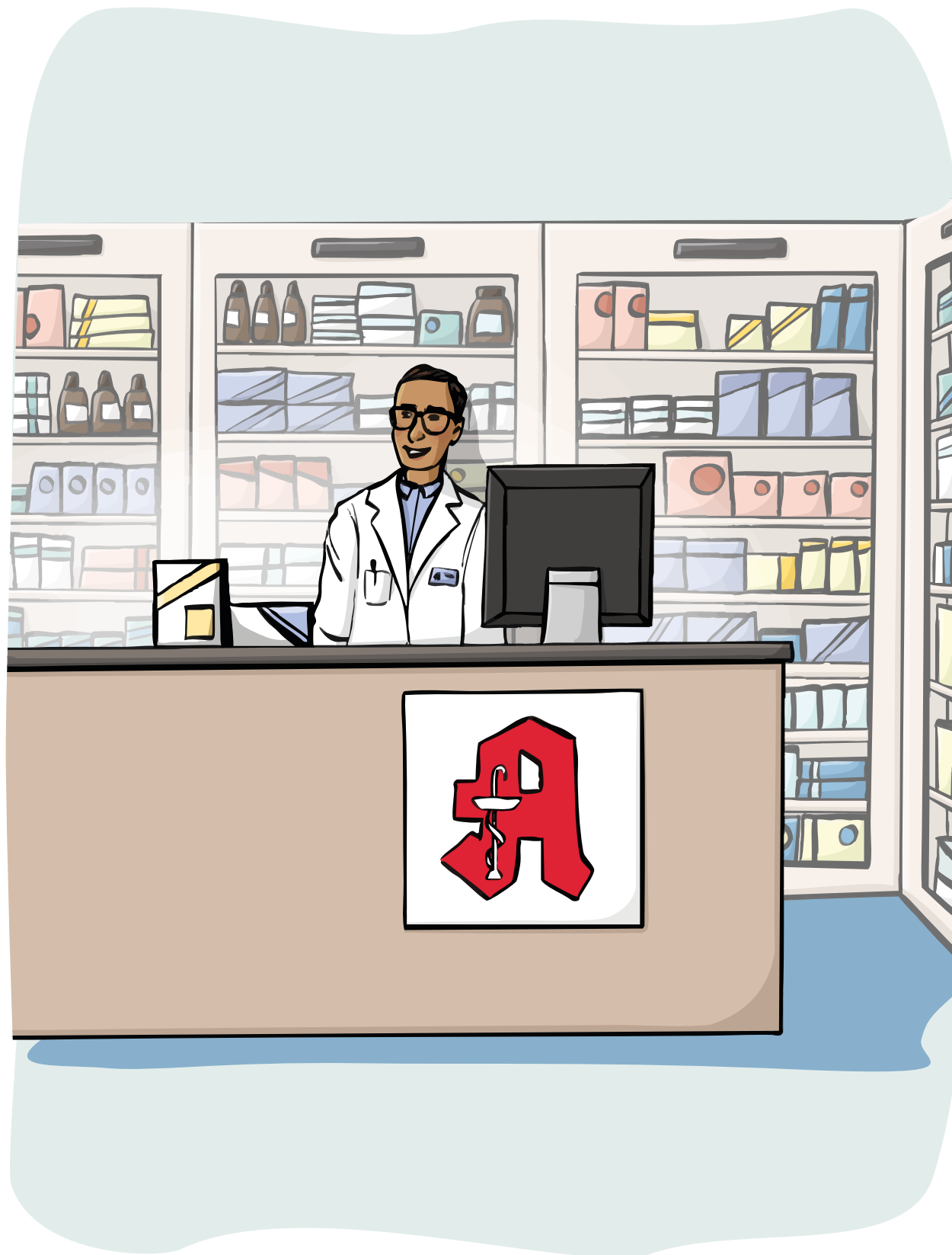


Hier gibt es Informationen:
familienratgeber.de/rechte-leistungen/schwerbehinderung/schwerbehindertenausweis

Wer kann mir helfen? Bei dem Antrag kann dir eine EUTB-Stelle oder eine Sozial-Beratung helfen. Dort kannst du fragen, wo du den Antrag für den Schwerbehinderten-Ausweis bekommst und welche Nachteils-Ausgleiche es an deinem Wohnort gibt. Die Stellen helfen auch, den Antrag auszufüllen.



5. Gesundheitsversorgung



Was bedeutet Gesundheits-Versorgung?

Alle Menschen mit Behinderungen brauchen eine angemessene medizinische Unterstützung.

Beispiele für Leistungen zur Gesundheits-Versorgung sind:

- ✓ Besuche bei Ärzt:innen, zum Beispiel beim Fachärzt:innen oder Hausärzt:innen
- ✓ Krankenhaus-Behandlung, zum Beispiel bei Operationen oder komplizierten Untersuchungen
- ✓ Medikamente, wenn du erkrankt bist oder für eine lange Zeit Medikamente brauchst. Ärzt:innen schreiben auf, welche Medikamente du aus der Apotheke holen kannst.
- ✓ Hilfs-Mittel, zum Beispiel einen Rollstuhl oder ein Hörgerät.
- ✓ Heil-Mittel, zum Beispiel Physio-Therapie, Ergo-Therapie oder Logopädie – das sind besondere Übungen oder Behandlungen, die helfen, dich besser zu bewegen oder zu sprechen.

Gibt es im Gesundheits-System Hilfen für Menschen mit Behinderung?

Es gibt einige Hilfen, damit Menschen mit Behinderungen eine bessere Gesundheits-Versorgung haben.

Zum Beispiel:

- Wenn du taub bist, hast du das

Recht auf eine:n Gebärdensprach-Dolmetscher:in bei der Gesundheits-Versorgung.

- Wenn du wegen deiner Behinderung nicht allein zum Krankenhaus oder in eine Praxis kommen kannst, kann ein Transport bezahlt werden. Ärzt:innen müssen schreiben, dass es medizinisch notwendig ist.

Achtung!

Informiere dich dazu immer vor dem Besuch bei deinen Ärzt:innen und bei der Krankenkasse oder dem Amt.

Was kostet die Gesundheits-Versorgung?

Die medizinische Hilfe kommt normalerweise von einer gesetzlichen Krankenkasse oder von einem Amt. Du musst bei Ärzt:innen oder im Krankenhaus normalerweise nichts bezahlen. Für manche Leistungen im Gesundheits-System brauchst du eine **Genehmigung**.

Dazu gehören zum Beispiel:

- **Hilfs-Mittel**

Ärzt:innen verordnen Hilfs-Mittel für dich, zum Beispiel einen Rollstuhl. Die Krankenkasse oder das Amt prüft, ob das Hilfs-Mittel notwendig ist. Mit einer Genehmigung kannst du das Hilfs-Mittel bei einer Hilfsmittel-Firma bekommen.

- **Heil-Mittel**

Ein:e Ärzt:in verordnet dir zum Beispiel Physiotherapie. Die Krankenkasse oder das Amt prüft, ob die Therapie notwendig ist. Mit einer Genehmigung kannst du eine Physiotherapie-Praxis besuchen.

- **Psychotherapie**

Auch eine **Psychotherapie** wird bezahlt. Dafür muss die Psychotherapie bei der Krankenkasse „zugelassen“ sein. Das heißt, die psycho-therapeutische Praxis erfüllt bestimmte Voraussetzungen und kann mit den Krankenkassen abrechnen. Frage am besten die Mitarbeitende dort danach.

Für alle **notwendigen** Untersuchungen und Behandlungen musst du **nichts** bezahlen. Aber bei manchen Medikamenten, Therapien oder Hilfs-Mitteln musst du etwas dazu bezahlen, wenn du über 18 Jahre alt bist.

Wenn eine Krankheit chronisch ist oder der Grad der Behinderung über 60 ist, musst du weniger dazu bezahlen. Du kannst dafür bei deiner Krankenkasse einen **Antrag auf Zuzahlungsbefreiung** stellen.

Achtung!

Ärzt:innen bieten auch Untersuchungen oder Therapien an, die du allein bezahlen musst. Das ist oft teuer. Bitte informiere dich gut, ob du diese Leistung wirklich brauchst, bevor du oder deine Eltern etwas unterschreiben.

Wie funktioniert die Gesundheits-Versorgung, wenn ich geflüchtet bin?

- **Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Jugend-Hilfe**

Bei Kindern und Jugendlichen, die in einer Einrichtung der Jugend-Hilfe oder in einer Pflege-Familie wohnen, bezahlt das **Jugend-Amt** die Gesundheits-Versorgung. Das Jugend-Amt arbeitet mit einer

Krankenkasse zusammen, von der du eine elektronische Gesundheits-Karte bekommst.

- **Kinder und Jugendliche mit einem Aufenthalts-Titel**

Wenn du mit deiner Familie nach Deutschland gekommen bist und einen Aufenthalts-Titel hast, wirst du in der Regel über deine Familie oder über das Job-Center versichert. Das heißt: Deine Eltern sind in einer Krankenkasse und du bist automatisch mitversichert. Manchmal kannst du auch über deine Ausbildung versichert sein.

- **Junge Erwachsene mit einem Aufenthalts-Titel**

Es gibt mehrere Möglichkeiten, wie du versichert sein kannst: Du kannst über die Ausbildung oder die Arbeit versichert sein.

Der § 40 SGB VIII bildet die Rechtsgrundlage für die Gesundheitsversorgung für Kinder und Jugendliche in der Jugend-Hilfe.



§ 40 SGB VIII Krankenhilfe

Wird Hilfe (...)gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten; für den Umfang der Hilfe gelten die §§ (...)des Zwölften Buches entsprechend. Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Das Jugendamt kann in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.

Wenn du studierst, kannst du in der Familien-Versicherung bleiben oder eine eigene Versicherung machen. Wenn du nicht arbeitest oder wenig verdienst, kann das Job-Center oder die Agentur für Arbeit die Gesundheits-Versorgung bezahlen. Wenn du wegen einer Schwerbehinderung wenig oder gar nicht arbeiten kannst, kannst du manchmal in der Familien-Versicherung bleiben. Oder das Sozial-Amt bezahlt deine Versicherung.

- **Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Leistungen nach dem Asylbewerber-Leistungsgesetz**

Wenn du im Aufenthalts-Verfahren bist oder eine **Duldung** hast, bekommst du medizinische Hilfe meistens über das **Asylbewerber-Leistungsgesetz**; kurz „**AsylbLG**“.

Es gibt zwei Möglichkeiten:

- » In manchen Regionen bekommst du einen **Papier-Schein vom Sozial-Amt**, mit dem du zu Ärzt:innen gehen kannst.
- » In anderen Regionen bekommst du eine **elektronische Gesundheits-Karte** von einer Krankenkasse.

Wenn du **schon 36 Monate** in Deutschland lebst und noch Asylbewerber-Leistungen bekommst, darfst du **normalerweise selbst eine Krankenkasse auswählen**. Du bekommst dann die elektronische Gesundheits-Karte. Wenn deine Eltern über die Arbeit krankenversichert sind, kannst du in einer Familienversicherung mitversichert sein. Dazu musst du unter 18 Jahre alt sein.

Welche Gesundheits-Versorgung gibt es mit dem Asylbewerber-Leistungsgesetz?

Auch Menschen ohne Aufenthalts-Titel haben ein **Recht auf Gesundheit**. Du kannst bei Schmerzen, Krankheiten oder für Untersuchungen zu Ärzt:innen gehen. Für Medikamente musst du nichts dazuzahlen. Wenn du wegen Behinderung oder Erkrankung dringend ein Hilfs-Mittel, eine Operation oder eine Therapie brauchst, musst du auch diese Hilfe bekommen.

Zum Beispiel:

- » Du bist neu in Deutschland und hast einen alten Rollstuhl. Du hast das Recht auf einen Rollstuhl, der gut funktioniert und dir passt.

Die § 4 und 6 AsylbLG bilden die Rechtsgrundlage für eine angemessene Versorgung von geflüchteten Menschen, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten.



§ 4 AsylbLG Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

(1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. (...)

§ 6 AsylbLG Sonstige Leistungen

(1) Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren. (...)

- » Du brauchst Physiotherapie. Da sich ohne die Therapie die Gesundheit verschlechtern würde, hast du einen Anspruch darauf.

Aber für Hilfs-Mittel, Heil-Mittel und Operationen gilt etwas anderes. Du brauchst oft eine **Genehmigung**:

- » Wenn du eine elektronische Gesundheits-Karte hast, entscheidet meistens die Krankenkasse, ob du ein Hilfs-Mittel oder Therapien bekommst.
- » Wenn du Behandlungs-Scheine von einem Amt bekommst, musst du dort die Genehmigung beantragen.

Können Leistungen abgelehnt werden, weil ich Asylbewerber-Leistungen bekomme?

Manchmal gibt es Probleme. Das Amt oder Krankenkasse lehnt eine Gesundheits-Leistung ab, weil du Asylbewerber – Leistungen bekommst. Dann müssen du und deine Ärzt:innen schreiben, warum die Leistung wichtig für deine Gesundheit ist. Und was passiert, wenn du die Hilfe nicht bekommst.

Achtung!

Im Gesetz steht, dass geflüchtete Kinder und Menschen mit Behinderung ein Recht auf Gesundheit haben. Das Amt muss die Gesetze beachten.



Höherrangiges Recht

Asyl-Suchende und Geduldete haben keinen generellen Anspruch auf alle medizinischen Leistungen, wie es gesetzlich Krankenversicherte haben. Das Sozial-Amt oder Landesamt für Geflüchtete entscheidet bei manchen Leistungen im Einzelfall und nach Ermessen. Dabei ist höherrangiges Recht zu berücksichtigen, vor allem die

- » UN-Behindertenrechtskonvention
- » UN-Kinderrechtskonvention
- » EU-Aufnahmerichtlinie
- » Das Grundgesetz

Dadurch kann das Ermessen auf null reduziert sein, sodass ein Anspruch auf die Leistung besteht. Beziehen gekürzte Leistungen nach § 1a AsylbLG, sind nur Behandlungen akuter Erkrankungen und Schmerzzustände abgedeckt. Weitere Leistungen (§ 6 AsylbLG) sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss könnte jedoch bei Menschen mit Behinderungen im Einzelfall gegen höherrangiges Recht verstoßen und unzulässig sein.

Wer zahlt und unterstützt bei Übersetzung bei Ärzt:innen?

Die gesetzliche Kranken-Versicherung zahlt **keine Übersetzung von Deutsch in andere Sprachen**. Aber manchmal gibt es in Krankenhäusern oder bei Ärzt:innen Lösungen. Zum Beispiel kannst du da vielleicht eine Übersetzung am Telefon oder über Mitarbeitende in der Praxis oder im Krankenhaus bekommen.

Deshalb ist wichtig:

- » Wenn du Übersetzung brauchst, kümmere dich frühzeitig um die Organisation
- » Informiere die Praxis oder das Krankenhaus

- » Wenn keine Übersetzung vorhanden ist, kann das Sozial-Amt oder das Job-Center manchmal eine Übersetzung bezahlen. Aber das braucht oft gute Organisation und Hilfe von den Ärzt:innen oder Sozialarbeiter:innen.

Auch im AsylbLG gibt es eine Regel für Übersetzung, nämlich **§ 6 AsylbLG**. Die Stelle, von der du die Asylbewerber-Leistungen bekommst, kann eine Übersetzung bezahlen. Aber oft gibt es Schwierigkeiten bei der Organisation. Es ist wichtig, früh mit der Organisation zu beginnen. Achtung! Hole dir Hilfe von Sozialarbeiter:innen oder Betreuer:innen, wenn es Probleme gibt.

6. Pflege-Leistungen



Was sind Pflege-Leistungen?

Pflege-Leistungen sind Hilfen für Menschen, die **zu Hause** viel Unterstützung brauchen. Die Pflege-Leistungen sollen die **Gesundheit** und **Selbstständigkeit** erhalten.

Pflege und Behinderung sind verschiedene Dinge. Nicht alle Menschen mit Behinderungen brauchen Pflege. Viele Menschen, die Pflege brauchen, sind ältere Menschen. Aber manchmal brauchen auch jüngere Menschen Pflege.

Zum Beispiel:

- Du hast körperliche Einschränkungen. Du brauchst zu Hause Hilfe beim Essen machen oder Aufräumen oder bei der Körperpflege.
- Du hast eine **psychische Erkrankung**. Du brauchst viel Hilfe, um Kontakt zu anderen Menschen aufzubauen und um deine ärztlichen Termine und Medikamente zu organisieren.

Welche Pflege-Leistungen gibt es?

Es gibt verschiedene Arten von Pflege-Leistungen, zum Beispiel:

- **Pflege-Sachleistungen**

Eine Pflegekraft kommt nach Hause und hilft dort. Diese Pflegekraft arbeitet meistens bei einem Pflegedienst.

- **Pflege-Geld**

Eine angehörige Person wird bezahlt für die Pflege zu Hause. Zum Beispiel gibt es Geld für Verwandte oder Bekannte, die dich unterstützen.

Es gibt viele weitere Pflege-Leistungen. Zum Beispiel **Verhinderungs-Pflege**, also Geld, wenn eine Pflegeperson im Urlaub ist. Oder der Umbau der Wohnung wird bezahlt, damit eine pflegebedürftige Person lange zu Hause leben kann.

Wer bekommt Pflege-Leistungen?

Um Pflege-Leistungen zu bekommen, brauchst du einen **Pflege-Grad**. Der Pflege-Grad zeigt, wie viel Hilfe ein Mensch braucht. Es gibt fünf Pflege-grade: von 1 (wenig Hilfe) bis 5 (sehr viel Hilfe). Wenn der Pflegegrad höher ist, gibt es mehr Geld für die Pflege.

Pflegegeld nach § 37 SGB XI ist steuerfrei, wenn Angehörige nicht erwerbsmäßig pflegen. Es gilt als zweckgebundene Leistung zur Anerkennung häuslicher Pflege und nicht als Einkommen zur Lebensunterhaltssicherung. Deshalb wird es bei Bezug von ALG II nicht angerechnet (§ 11a Abs. 5 SGB II). Pflege-Geld ist somit weder steuerpflichtig noch leistungshemmend im Sozialrecht.

Einen Antrag auf Pflege-Leistungen stellen:

- » Du kannst die Krankenkasse anrufen oder einen Brief schreiben.
- » Du bekommst ein Formular nach Hause geschickt und füllst es aus.
- » Ein:e Gutachter:in kommt zu dir nach Hause und schaut, wie viel Hilfe du brauchst. Normalerweise arbeitet diese Person beim Medizinischen Dienst (MD). Sie schreibt nach dem Besuch ein Pflege-Gutachten.
- » Die Pflegekasse liest das Pflege-Gutachten und entscheidet, ob du Pflegeleistungen brauchst und welchen Pflege-Grad du bekommst.

Wo werden ein Pflege-Grad und Pflege-Leistungen beantragt?

Wenn du neu in Deutschland bist, kann es verschiedene Stellen geben, die Pflege-Leistungen bezahlen können.

- **Pflege-Kasse**

Pflege-Leistungen werden normalerweise durch die Pflege-Kasse bezahlt. Die Pflege-Kasse gehört **zur Krankenkasse**. Du, deine Eltern oder dein Vormund müssen einen **Antrag** stellen.

- **Hilfe zur Pflege vom Sozial-Amt**

Wenn du **weniger als zwei Jahre** bei einer Pflege-Kasse versichert bist, lehnt die Pflege-Kasse die Pflege-Leistungen ab. Mit der Ablehnung

kannst du Pflege-Leistungen beim **Sozial-Amt** beantragen. Der Pflege-Grad wird dann vom Sozialamt festgestellt. Wenn du viel Hilfe brauchst, bezahlt das Sozial-Amt einen Pflegedienst oder Pflege-Geld für deine angehörige Person.

- **Pflege-Leistungen über das**

- **Asylbewerber-Leistungsgesetz**

Menschen im Asyl-Verfahren und mit einer Duldung bekommen oft Asylbewerber-Leistungen. Auch sie können Pflege-Leistungen bekommen. Aber normalerweise wird kein Pflege-Geld für Angehörige bezahlt. Pflege-Leistungen für eine Person werden bei der Stelle beantragt, von der sie Asylbewerber-Leistungen bekommt.

7. Eingliederungs-Hilfe



Was ist Eingliederungs-Hilfe?

Menschen mit Behinderung haben Nachteile. Es gibt viele Hindernisse bei Ämtern und auch in den Gesetzen. Zum Beispiel gibt es keine Rampen für Rollstühle. Oder die Sprache ist so kompliziert, dass man sie nicht verstehen kann. Daher gibt es Leistungen gegen die Nachteile. Die Leistungen unterstützen bei Hindernissen. Diese Leistungen bekommst du mit der Eingliederungs-Hilfe. Eingliederungs-Hilfe gibt es **für alle Bereiche im Leben**: zum Beispiel in der Schule, bei der Arbeit, in der Freizeit. Zum Beispiel wenn du Sport machst und du brauchst Hilfe beim Training. Oder du willst mit auf Klassenreise fahren und brauchst eine Begleitung, die dir hilft.

Bekomme ich automatisch Eingliederungs-Hilfe?

Nein, du musst nach den Leistungen fragen und einen **Antrag** stellen. Im Antrag sollte stehen, **wo du Nachteile hast**. Im Antrag sollte stehen, **was du brauchst**, damit die Nachteile aufhören. Dabei kann eine Beratungs-Stelle zum Thema Behinderung helfen, zum Beispiel die Ergänzende Unabhängige Teilhabe Beratung (EUTB).

Wenn du vorher im Krankenhaus warst, kann der Sozial-Dienst vom Krankenhaus helfen. Bei dem Antrag für Kinder und Jugendliche hilft das **Jugend-Amt**. In manchen Orten gibt es Verfahrens-Lotsen, die einem helfen.

Der § 10b SGB VIII bildet die Rechtsgrundlage dafür, dass junge Menschen mit Behinderung Unterstützung durch Verfahrens-Lotsen erhalten.

§ 10b SGB VIII Verfahrenslosse

(1) Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten, haben (...) Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslosen. Der Verfahrenslosse soll (...) bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. (...)

wissen.verfahrenslotse.org/docs/aufgaben-der-verfahrenslotinnen-und-lotsen/

Bekommen alle Menschen mit Behinderung Eingliederungs-Hilfe? Auch Erwachsene?

Ja, **alle Menschen** mit Behinderung können Eingliederungs-Hilfe bekommen. Es gibt aber einen Unterschied bei Kindern und Jugendlichen und Erwachsenen:

» Kinder und Jugendliche mit Eltern in Deutschland

Die Eltern stellen den Antrag gemeinsam mit den Kinder und Jugendlichen.

» Kinder und Jugendliche mit Vormund oder anderen Verwandten mit Vollmacht

Der Vormund oder die Verwandten stellen den Antrag mit den Kindern und Jugendlichen. Wenn das Kind oder der/die Jugendliche

in der **Jugend-Hilfe** ist, wird die Eingliederungs-Hilfe mit dem Jugend-Amt gemeinsam besprochen.

» Erwachsene

Erwachsene stellen den Antrag alleine. Erwachsene mit rechtlicher Betreuung stellen den Antrag gemeinsam mit der Betreuungs-Person.

Bekomme ich Eingliederungs-Hilfe auch ohne Aufenthalts -Titel?

Manchmal. Menschen mit Schengen-Visum oder Touristen ohne Visum bekommen keine Eingliederungs-Hilfe.

Wenn du aber einen Antrag auf Aufenthalt in Deutschland gestellt hast oder eine Duldung hast, kannst du Eingliederungs-Hilfe bekommen.

» Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Jugend-Hilfe

Wenn du in der **Jugend-Hilfe** wohnst und einen Vormund hast, bekommst du Eingliederungs-Hilfe vom **Jugend-Amt**. Es ist die Aufgabe des Jugend-Amts zu klären, wer die Eingliederungs-Hilfe bezahlt.

» Kinder und Jugendliche mit Leistungen nach dem Asylbewerber-Leistungsgesetz

Wenn du mit deinen Eltern oder Verwandten Leistungen nach dem Asylbewerber-Leistungsgesetz –

kurz „AsylbLG“ – bekommst, kannst du Eingliederungs-Hilfe bekommen. Deine Eltern oder Verwandten stellen mit dir zusammen den Antrag bei dem Amt, das auch alle anderen Leistungen bezahlt.

Kinder und Jugendliche können Eingliederungs-Hilfe bekommen, wenn sie mindestens „Grund-Leistungen“ nach dem AsylbLG – bekommen. Kinder und Jugendliche sind nach internationalen Regelungen „besonders schutzbedürftig“. Damit haben Kinder und Jugendliche ein Recht auf Grund-Leistungen nach dem AsylbLG.

Begründung zum Bundes-Teilhabe-Gesetz (kurz BTHG) zu Geflüchteten mit Behinderung:

„Für die Dauer des Grundleistungsbezugs [...] bietet § 6 Absatz 1 AsylbLG bereits nach geltendem Recht eine Grundlage für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe. Bei der Auslegung und Anwendung dieser Norm obliegt es den Leistungsbehörden nach dem AsylbLG, europarechtliche Vorgaben einzuhalten und den Wertentscheidungen völkerrechtlicher Verträge, an die Deutschland gebunden ist (UN-Kinderrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention), Rechnung zu tragen. Dies kommt insbesondere in Betracht, soweit die Gewährung von Eingliederungshilfe an Kinder betroffen ist, weil hier nicht nur die UN-Behindertenrechtskonvention, sondern auch die UN-Kinderrechtskonvention zu beachten ist.“

Der „alte“ Artikel 21 der EU-Aufnahmerichtlinie bzw. der neue Artikel 24 bilden die Rechtsgrundlage dafür, dass alle Kinder und Jugendliche „Grundleistungen“ nach dem AsylbLG erhalten und damit Anspruch auf Eingliederungshilfe haben.

Artikel 21 Allgemeiner Grundsatz EU Aufnahmerichtlinie 2013/33

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen (...) die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, (...), Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen (...)

► Ab **12.06.2026** (Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystem, kurz GEAS)

Artikel 24 Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme EU Aufnahmerichtlinie 2024/1346

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die spezielle Situation von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die Tatsache, dass es bei bestimmten Antragstellern, wie etwa denjenigen, die in eine der folgenden Kategorien fallen, wahrscheinlicher ist, dass sie besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme haben:

a) Minderjährige; b) unbegleitete Minderjährige; c) Personen mit Behinderungen; d) ältere Menschen; (...) i) Personen mit schweren Erkrankungen; j) Personen mit psychischen Störungen, einschließlich posttraumatischer Belastungsstörung; (...)

Wenn du **noch nicht 3 Jahre in Deutschland** bist (weniger als 36 Monate), musst du mit deinen Eltern und Verwandten genau erzählen:

- » Was genau brauchst du?
- » Wo hast du Nachteile, weil du Mensch mit Behinderung bist?
- » Das Amt kann es nicht ablehnen, wenn du genau erzählst, wie dein Alltag ohne Hilfe ist.

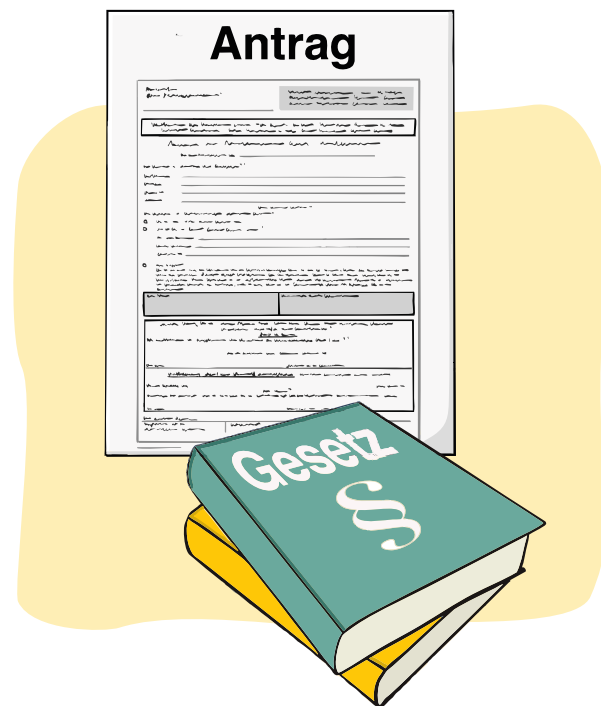
Der §6 AsylbLG ist die Rechtsgrundlage für Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung, die Leistungen nach diesem Gesetz bekommen.

§ 6 AsylbLG Sonstige Leistungen

(1) Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

Wenn du **über 3 Jahre in Deutschland** bist(mehr als 36 Monate), ist es leichter. Auch hier erzählst du mit deinen Eltern und Verwandten genau, was du brauchst. Aber du musst nur beweisen, dass du behindert wirst.

Manchmal ist nicht klar, wo der Antrag gestellt werden kann. Da kann man den Sozial-Dienst der Unterkunft oder eine Beratungs-Stelle für Menschen mit Behinderung fragen.



Der § 2 AsylbLG ist Rechtsgrundlage dafür, dass Menschen ,die seit 3 Jahren Asylbewerberleistungen bekommen, ähnliche Rechte und Ansprüche haben können wie andere Menschen, die staatliche Leistungen in Deutschland bekommen.

§ 2 AsylbLG Leistungen in besonderen Fällen

(1) Abweichend (...) sind das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch und Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 36 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. (...)

UND

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch

– Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – SGB IX

Teil 2: Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht)

Der „alte“ Artikel 21 der EU-Aufnahmerichtlinie bzw. der neue Artikel 24 bilden die Rechtsgrundlage dafür, dass alle Personen mit Behinderung unabhängig vom Alter „Grundleistungen“ nach dem AsylbLG erhalten und damit Anspruch auf Eingliederungshilfe haben.

Artikel 21 Allgemeiner Grundsatz

EU Aufnahmerichtlinie 2013/33

► **Ab 12.06.2026** (Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystem, kurz GEAS)

Art. 24 Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme

EU Aufnahmerichtlinie 2024/1346

„Personen mit Behinderungen; (...) Personen mit schweren Erkrankungen; Personen mit psychischen Störungen, einschließlich posttraumatischer Belastungsstörung (...)

Art. 3 Grund-Gesetz

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) (...)

(3) (...) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.



» Junge Erwachsene mit Leistungen nach dem AsylbLG

Regelungen „besonders schutzbedürftig“.

Als Erwachsener stellst du selbst den Antrag auf Eingliederungs-Hilfe. Du musst genau erzählen, wo du Nachteile hast und was du brauchst.

Du stellst den Antrag bei dem Amt, dass auch alle anderen Leistungen bezahlt.

Du kannst Leistungen bekommen, wenn du Grund-Leistungen nach dem AsylbLG bekommst. Menschen mit Behinderung sind genauso wie Kinder und Jugendliche nach internationalen

Zusätzlich dürfen Menschen mit Behinderung nach dem Grund-Gesetz keine Nachteile haben. Es gibt ein Recht auf Grund-Leistungen nach dem AsylbLG. Das Recht hast du, wenn die Gefahr besteht, dass es dir ohne Hilfe immer schlechter geht und du deshalb Nachteile haben wirst. Du musst kein ärztliches Attest haben. Du erzählst dein Nachteil und warum du Unterstützung brauchst. Dabei kann dir eine Beratungs-Stelle für Menschen mit Behinderung helfen.

Wenn du **noch nicht 3 Jahre in Deutschland** bist (weniger als 36 Monate), musst du erzählen:

- » Was genau brauchst du?
- » Wo hast du Nachteile, weil du Mensch mit Behinderung bist?
- » Das Amt kann es nicht ablehnen, wenn du es genau erzählst.

Der § 100 SGB IX regelt für Personen mit Behinderung ohne deutsche Staatsangehörigkeit den Zugang zum Unterstützungssystem zum Überwinden von Barrieren in Deutschland.

§100 SGB IX Eingliederungshilfe für Ausländer

(1) Ausländer, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, können Leistungen nach diesem Teil erhalten, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Einschränkung auf Ermessensleistungen nach Satz 1 gilt nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen Leistungen der Eingliederungshilfe zu erbringen sind, bleiben unberührt.
(...)

Wenn du **über 3 Jahre in Deutschland** bist (mehr als 36 Monate), ist es leichter. Auch hier erzählst du genau, was du brauchst. Aber du musst nur beweisen, dass du behindert wirst.

In manchen Orten kannst du den Antrag bei einem anderen Amt stellen, dass für Menschen mit Behinderung zuständig ist. Da kann man den Sozial-Dienst der Unterkunft oder eine Beratungs-Stelle für Menschen mit Behinderung fragen.

Auslegungshilfe – Entscheidung des Sozialgerichts Nürnberg vom 09. März 2023 (S 5 SO 25/23 ER) Randnummer 30

„Entgegen der Auffassung des Antragsgegners spricht hierbei der Umstand, dass dem Antragsteller – vorerst – nur eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, nicht gegen die Prognose eines dauerhaften Aufenthalts. Dies ergibt sich bereits zwingend aus dem Gesetzeswortlaut („... im Besitz ... eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten.“). (...)“

<https://bit.ly/gesetz-bayern>



Bekomme ich mit Aufenthalts-Titel immer Eingliederungs-Hilfe?

Meistens, aber nicht immer. Das Amt kann Eingliederungs-Hilfe ablehnen bei Menschen mit Touristen-Visum oder wenn der Aufenthalts-Titel nur für eine ganz bestimmte Sache gegeben wurde, für die jemand nur kurz in Deutschland ist. Zum Beispiel kann er bei einem Aufenthalt für eine medizinische Behandlung oder ein Aufenthalt für einen Sprachkurs abgelehnt werden.

Es gibt aber ein Recht auf Eingliederungs-Hilfe mit einem befristeten Aufenthalts-Titel, wenn der Aufenthalt in Deutschland für Länge oder für immer geplant ist und dies auch rechtlich möglich ist. Zum Beispiel, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entschieden hat, dass du Schutz brauchst. Dann ist es egal, ob der Aufenthalts-Titel befristet ist.

Wie wird der Antrag auf Eingliederungs-Hilfe bei Menschen mit Aufenthalts-Titel gestellt?

Bei Kindern und Jugendlichen stellen die **Eltern** oder der **Vormund** den Antrag.

Bei **Erwachsenen** wird der Antrag **selbst** gestellt.

Der Antrag wird bei dem Amt gestellt, das in dem Ort die Eingliederung macht. Wenn der Antrag an das falsche Amt gestellt wird, macht das Nichts: das Amt muss den Antrag an das richtige Amt weitergeben.

Der Antrag kann kurz sein. Dann bekommt man ein **Formular** mit vielen Fragen.

Jedes Bundes-Land hat einen anderen **„Bedarfs-Ermittlungs-Bogen“**. Das Amt füllt den Bogen mit dir oder deinen Eltern/dem Vormund zusammen aus. Dann wird geprüft, ob es Leistungen für dich gibt und welche Leistungen es gibt.

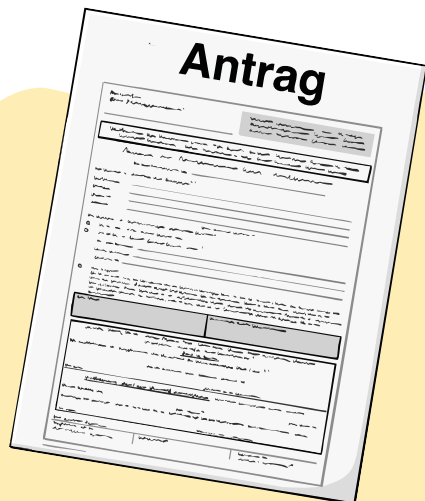
Danach soll dann in einem **„Gesamtplan-Verfahren“** gemeinsam mit dir beraten werden, was die beste Unterstützung ist. Das Verfahren ist ziemlich neu und jedes Bundes-Land macht es unterschiedlich.

Eine Beratungs-Stelle kann dir bei dem Verfahren helfen, zum Beispiel die **Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung** (EUTB).

Wortklärungen

Antrag

Ein Antrag ist eine offizielle Anfrage. Man hat oft ein Recht auf das, was man beantragt. Ein Antrag kann auf Papier sein oder am Computer. Zu manchen Behörden kannst du hingehen und erzählen, was du haben möchtest. Das wird dann für dich aufgeschrieben. In einem Antrag schreibst du: Deinen Namen, wichtige Informationen, was du bekommen möchtest. Einen Antrag schickst du zum Beispiel an das Jugendamt oder die Krankenkasse: Die Stelle prüft den Antrag. Dann entscheidet sie, ob du das bekommst. Oft müssen bestimmte Regeln beim Schreiben beachtet werden. Am besten suchst du dir dafür Unterstützung.



Asyl-Antrag

Du hast das Recht in Deutschland einen Asyl-Antrag zu stellen. In einem Asylantrag muss stehen: Ich werde verfolgt. Ich will in Deutschland Schutz bekommen. Dann wird geprüft, ob Du Recht auf einen Aufenthalt hast. Den Antrag stellst Du beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist eine Behörde. Die Abkürzung dafür ist BAMF. Für die Antrags-Stellung suche dir am besten Unterstützung. Zum Beispiel durch einen Flüchtling-Rat.

Aufenthalt-Verfahren

Im Aufenthalt-Verfahren wird geprüft, ob Du Recht auf einen Aufenthalt in Deutschland hast. Das heißt, ob Du in Deutschland bleiben kannst. Das Verfahren beginnt oft mit dem Asyl-Antrag. Aber nicht immer. Es gibt auch die Möglichkeit das Recht auf Aufenthalt ohne Asyl-Verfahren zu bekommen oder wenn dein Asylantrag abgelehnt wurde. Zum Beispiel, wenn du schon länger in Deutschland lebst, hier zur Schule gegangen bist oder eine Ausbildung machst. Oder zum Beispiel wenn du eine Krankheit hast, die nur hier behandelt werden kann.

Barriere

Barriere ist ein anderes Wort für: Hindernis. Ein Hindernis kann deinen Weg versperren. Dann kommst du nicht mehr weiter. Hindernisse gibt es noch oft für Menschen mit Behinderungen. Zum Beispiel: Eine Person, die einen Rollstuhl nutzt, wird behindert, wenn es keinen Aufzug gibt.

Barriere-Freiheit

Alles ist so gemacht, dass alle Menschen es nutzen können – es gibt keine Barrieren bei der Mobilität oder bei der Sprache.

Flüchtlings-Rat

Flüchtlings-Räte gibt es überall in Deutschland. Sie sind kleine Hilfs-Organisationen. Sie arbeiten unabhängig vom Staat und Behörden. Sie helfen Menschen, die aus ihrem Land geflohen sind. Der Flüchtlings-Rat berät, erklärt Rechte und Gesetze, unterstützt bei Anträgen oder Verfahren. Er macht auch auf Probleme von geflüchteten Menschen aufmerksam.

Formular

Ein Formular ist ein Blatt Papier oder eine Seite am Computer. In ein Formular kannst Du Informationen eintragen. Zum Beispiel: Name, Adresse, Geburtsdatum.

Ein Formular hilft, damit eine Behörde wichtige Infos von dir bekommt. Zum Beispiel, wenn du einen Antrag stellst. Oft gibt es Kästchen zum Ankreuzen oder Linien zum Schreiben.

Inklusion

Inklusion bedeutet: Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen werden nicht getrennt: Sie können zusammenleben und lernen.

Jugend-Amt

Jugendämter gibt es überall in Deutschland. Es ist eine Behörde, die für die Jugend-Hilfe zuständig ist. Das Jugendamt kümmert sich, wenn es in der Familie große Probleme gibt, die ohne Hilfe von außen nicht gelöst werden können oder wenn Kinder und Jugendliche alleine nach Deutschland kommen.

Jugend-Hilfe

Alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben in Deutschland ein Recht auf Hilfe, auf Schutz und auf Förderung. Dafür gibt es ein Gesetz: Das Kinder- und Jugendhilfegesetz, oder einfach: SGB VIII. Dort steht auch, wie diese Hilfe genauer aussehen kann. In vielen Fällen wird das Jugend-Amt tätig, um Hilfe zu leisten.

Psychische Erkrankung

Es kann sein, dass du dich in deinem Kopf und Körper nicht wohl fühlst. Vielleicht fühlst Du Dich nicht gut, weil Du traurig, ängstlich oder wütend bist. Vielleicht kannst du auch nachts nicht schlafen oder musst immer wieder an schlimme Erinnerungen denken. Vielen Menschen geht es so. Das hat nichts mit Verrücktsein zu tun. Das bedeutet nur: Manchmal braucht es Unterstützung, damit es einem wieder besser geht.

Psychotherapie

Wenn es Dir nicht gut geht, hilft es oft, mit jemandem darüber zu sprechen. Das nennt man Therapie. Therapien sind Gespräche mit Fachleuten, die dir helfen können, deine Gedanken und Gefühle zu bearbeiten und Deine Situation zu verbessern.

Teilhabe

Teilhabe bedeutet: Alle Menschen dürfen mitmachen und mitbestimmen. Niemand wird ausgeschlossen.

Vollmacht

Eine Vollmacht ist eine Erlaubnis. Du gibst einem anderen Menschen die Erlaubnis, für Dich zu handeln. Zum kann die Person dann wichtige Entscheidungen treffen. Es gibt Sachen, für die keine Vollmacht gemacht werden kann. Das sind Sachen, die allein du selbst bestimmst und nur du selbst machen kannst. Zum Beispiel heiraten.

Weiterführende Informationen

Infoseite der Fachstelle [Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung](#)

Leitfaden für [Geflüchtete mit Behinderungen](#)

Website von [handicap international](#)

Website von [MINA – Leben in Vielfalt e.V](#)

Website vom [BuMF – Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht e.V.](#)

Niemand ist alleine. Viele Menschen stoßen auf dieselben Barrieren. Es hilft, sich zusammen zu tun in „Selbsthilfegruppen“. Das ist überall unterschiedlich organisiert. Einen ersten Überblick gibt es zum Beispiel hier:

Flucht und Behinderung

HI Crossroads www.hi-deutschland-projekte.de/crossroads/

MINA MIT www.instagram.com/minamit2023/

Mina – Leben in Vielfalt mina-vielfalt.de/

Deaf refugees www.deafrefugees.de/

Für Flucht und Empowerment

JoG jogspace.net/

Website **Landesflüchtlingsräte** www.fluechtlingsrat.de/

Women in Exile www.women-in-exile.net/

Für Menschen mit Behinderung

Selbstvertretungsverbände zum Beispiel:

Deutscher Blinden und Sehbehindertenverein www.dbsv.org/

Taubenschlag www.taubenschlag.de/

Einen allgemeinen Überblick zu Selbstvertretung findest du unter:
www.nakos.de/

